



Geschäftsstelle, Talbachstrasse 21, 5722 Gränichen  
Tel: 062 842 38 80, Fax: 056 203 70 79, E-Mail: [info@azsv.ch](mailto:info@azsv.ch)

# Statuten

## Aargauischer Zivilschutzverband (AZSV)

### Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
1	Name und Sitz	2
2	Zweck, Aufgaben und Ziele	2
3	Mitgliedschaft	2
4	Organe	2
5	Generalversammlung	3
6	Vorstand	3
7	Revisionsstelle	4
8	Unterschriftsberechtigung	4
9	Finanzen	4
10	Statutenänderungen, Fusion, Auflösung	4
11	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	4

Aus Gründen der Verständlichkeit wird im Text die sachliche oder männliche Form verwendet. Selbstredend ist damit auch immer die weibliche Form gemeint.

## **Art. 1 Name und Sitz**

- 1.1 Aargauischer Zivilschutzverband (AZSV)
- 1.2 Der AZSV ist ein selbständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.3 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz des Sekretariates.

## **Art. 2 Zweck, Aufgaben und Ziele**

Der AZSV

- 2.1 bezweckt die Aufklärung und die Information, in Bezug auf die Belange des Zivilschutzes, der Bevölkerung und der Zivilschutzangehörigen.
- 2.2 nimmt die Interessen der Zivilschutzorganisationen (ZSO) und den Zivilschutzpflichtigen wahr.
- 2.3 unterstützt die Anstrengungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes.
- 2.4 arbeitet mit den Behörden, den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, der Armee und weiteren Partnern der öffentlichen Sicherheit zusammen.
- 2.5 übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons Aargau aus.
- 2.6 verfolgt folgende Ziele:
- Erhaltung und Förderung der Akzeptanz des Zivilschutzes als wesentliche Säule des Bevölkerungsschutzes.
  - Öffentlichkeitsarbeit für den Zivilschutz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes.
  - Förderung der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung.
  - Organisation von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen.
  - Mitsprache bei Ausrüstungs- und Materialbelangen

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des AZSV sind:

- Zivilschutzorganisationen (ZSO) des Kantons Aargau
- Einzelmitglieder

## **Art. 4 Organe**

- 4.1 Die Organe des AZSV sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle
- 4.2 Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören.
- 4.3 Die Amtsdauer für den Vorstand und die Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 5 Generalversammlung**

- 5.1 Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ. Sie findet ordentlicherweise ein Mal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt.
- 5.2 Anträge mit Begründung an die GV sind mindestens vier Wochen vor der GV schriftlich beim Sekretariat einzureichen.
- 5.3 Die Einberufung einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen GV hat durch das Präsidium schriftlich mindestens acht Wochen vor der GV zu erfolgen.
- 5.4 Ausserordentliche GV finden statt auf Begehren des Vorstandes, der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitgliederstimmen.
- 5.5 Die Mitglieder verfügen über folgende Stimmenzahlen:<sup>1</sup>
- |                                        |            |
|----------------------------------------|------------|
| - ZSO mit bis zu 10'000 Einwohnern:    | 4 Stimmen  |
| - ZSO mit 10'001 bis 20'000 Einwohner: | 6 Stimmen  |
| - ZSO mit 20'001 bis 30'000 Einwohner: | 8 Stimmen  |
| - ZSO mit über 30'000 Einwohner:       | 10 Stimmen |
| <br>                                   |            |
| - Einzelmitglieder:                    | 1 Stimme   |
| - Vorstandsmitglieder:                 | 1 Stimme   |
- 5.6 Der Vertreter einer Zivilschutzorganisation nimmt eine Stimme seiner Organisation wahr. Die Stimmrechte können nicht abgetreten werden. Eine Stellvertretung ist nicht erlaubt.
- 5.7 Zuständigkeiten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und / oder der Mitglieder
- 5.8 Stimmabgabe:
- Abstimmungen und Wahlen an der GV erfolgen offen mit Stimmkarte, sofern nicht ein Viertel der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.
  - Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Vorsitzenden.
  - Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

## **Art. 6 Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand setzt sich aus minimal 7 bis maximal 13 Mitgliedern zusammen.
- 6.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 6.3 Zuständigkeiten:
- Definition und Umsetzung der Verbandsstrategien im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.
  - Vertretung des AZSV nach aussen.

---

<sup>1</sup> Geändert durch GV-Beschluss vom 12.03.2015.

**Art. 7** Revisionsstelle

7.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vertretern aus den Reihen der Mitglieder gemäss Art. 3, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

7.2 Zuständigkeiten:

- Prüfung von Jahresrechnung und Bilanz
- Erstattung des Revisionsberichts
- Antrag an die Generalversammlung zur Genehmigung von Jahresrechnung und Bilanz zur Entlastung des Vorstandes.

**Art. 8** Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigungen.

**Art. 9** Finanzen

9.1 Der AZSV finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Sponsoring und Zuwendungen von Dritten

9.2 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird an der GV festgelegt.

9.3 Die Einzelmitglieder des Vorstands sind von Beiträgen befreit.

9.4 Für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen

9.5. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

**Art. 10** Statutenänderungen; Fusion; Auflösung

10.1 Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder.

10.2 Statutenänderungen benötigen zwei Drittel der Stimmen aller an der GV anwesenden Mitglieder.

10.3 Die Fusion mit einem anderen Verband aus dem Bereich Zivil- oder Bevölkerungsschutz oder die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller an der GV anwesenden Stimmen.

10.4 Der Vorstand wird mit der Fusion oder Auflösung beauftragt. Die Einbringung oder Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses wird von der Generalversammlung beschlossen.

**Art. 11** Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. März 2009 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 22. Mai 1986 (mit Revision vom 21. März 1997).

Die Teilrevision von Art. 5.5 ist am 12.03.2015 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten.

Gränichen, 12. März 2015

AARGAUISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND (AZSV)

Der Präsident



Ernst Binder

Der Sekretär



Hans Schibli